

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 31 (1913)

Artikel: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge
Autor: Egger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge.

Vortrag von Herrn Prof. J. U. D. A. Egger, Zürich.

Wer das Schweizerische Zivilgesetzbuch aufschlägt, stößt zuerst auf das Personen- und Familienrecht, erst die folgenden Bücher regeln das Erbrecht und Sachenrecht. Das war bisher zumeist anders. Aber die Änderung ist kein Zufall. Das neue Gesetz will die persönlichen Güter über die vermögensrechtlichen stellen, die Person vor die Sache. Damit erhält es einen tief-ethischen, idealistischen Grundzug. Aus ihm heraus erwuchs im neuen Gesetzbuch ein reines Recht der Persönlichkeit. Besonders im Familienrecht ist das Bestreben des Gesetzgebers unverkennbar auf den Schutz und die Förderung der menschlichen Persönlichkeit und auf den Schutz und die Förderung der Familie gerichtet. Damit beweist der Gesetzgeber, daß er die Not der Zeit und die Schwere und Größe seiner Aufgabe richtig erkannt hat.

Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung haben im Laufe der Zeit und vornehmlich im 19. Jahrhundert bis hart an die Auflösung der Familie hingeführt. Die Bande zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern haben eine innerliche Schwächung erfahren. Es besteht vielfach nicht mehr jene ideale Arbeitsteilung zwischen dem Mann, der für den Unterhalt der Familie sorgt, und der Frau, welche dem Haus und den Kindern lebt, wie sie Schillers Lied von der Glocke besungen hat. Der Mann wird absorbiert durch den wirtschaftlichen Tageskampf, und oft genug sieht sich die Frau ebenfalls in diesen hineingestellt. Dazu kommen dann die modernen städtischen Wohnverhältnisse, der Alkoholismus, der beiderseits gesteigerte Egoismus, der eben zum Teil auch wieder in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist, und anderes mehr, und all

das zusammen führt zu einer starken Lockerung der ehelichen Bande. Nicht weniger erfährt das Verhältnis der Eltern und Kinder eine erschreckende Schwächung. Die Eltern müssen dem Erwerbe nachgehen von morgens bis abends und müssen dies zumeist außerhalb des Hauses. So erhalten die Kinder die meisten und stärksten Eindrücke nicht mehr durch die Eltern, sondern von ihrer übrigen Umwelt — und mit dieser ist es oft schlimm genug bestellt. Früh tritt auch an die junge Generation die Notwendigkeit des Broterwerbes heran, dieser macht sie „selbständig“, weist sie von Hause fort, stellt sie auf eigene Füße und die Beziehungen zum Elternhaus werden fast vollständig gelöst.

Diese Entwicklung dient nicht zum Heil des Einzelnen und nicht zum Nutz' und Frommen der Gesamtheit. Das ist nachgerade allgemeine Überzeugung geworden. Man ist deshalb überall am Werke, ihr einen Damm entgegenzusetzen. Die ganze moderne Sozialgesetzgebung dient letzten Endes dem Schutz des Individuums und der Befestigung der Familie: Die Bestimmungen der Fabrik- und Gewerbegesetze über Frauenarbeit, Kinderarbeit, über Sonntag- und Nachtarbeit, über die Arbeitszeit in den Fabriken und andern Gewerben, über die Sicherung des Arbeitslohnes, die Bestrebungen für Wohnungsreform und der Kampf gegen den Alkoholismus. In der gleichen Richtung bewegen sich die Bestrebungen für Haushaltungskurse, für billigen und doch ansprechenden Schmuck des Heimes, für billige und gute Lektüre.

Durch das neue Zivilgesetzbuch wird mit einem starken Rucke auch das Privatrecht in den Dienst dieser großen Aufgabe gestellt: Schutz für das alleinstehende, schwache, schutzbedürftige Individuum, Schutz also der Persönlichkeit, wo es eines solchen bedarf, und Förderung und Befestigung der Familie. So will auch es eine starke vorbeugende Wirksamkeit entfalten. Der kluge Mann beugt vor! Wenn wir vom Standpunkt des Kinderschutzes und der Armenpflege aus das Zivilgesetzbuch betrachten, stoßen wir auf eine ganze Reihe von Bestimmungen, die unverkennbar der Prävention dienen sollen.

Daraufhin sei das Familienrecht kurz durchgegangen. Dieses regelt zunächst die Eheschließung. Diese erfährt eine gewisse Erschwerung. Den einstigen und auch willkürlich gehandhabten Eheverboten gegenüber ist es gewiß eine große Errungenschaft, daß die Bundesverfassung jedem die Freiheit der Eheschließung gewährleistet und auch dem letzten der Rechtsgenossen den Eingang in eine Familie, die Ehe, nicht verwehren will. An diesem Grundsatz konnte und wollte das Zivilgesetzbuch nicht rütteln. Aber die alltäglichen Erfahrungen beweisen, daß diese Freiheit auch mißbraucht wird. Ein solcher Mißbrauch liegt dann vor, wenn Personen eine Ehe eingehen, die eine Ehe nicht eingingen, wenn sie nicht allen Verantwortlichkeitsgefühlsbar wären, Personen, welche für die Ehe moralisch und physisch nicht geeignet sind, und vor deren Nachkommenschaft einem jeden bange werden muß. Das Zivilgesetzbuch sieht nun insoweit eine Erschwerung der Eheschließung vor, als es bei entmündigten Personen für die Eheschließung die Einwilligung des Vormundes verlangt (Art. 99). Das ist umso wichtiger, als die Entmündigungsgründe (Art. 369 ff.) eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren haben. Ich werde darauf noch zurückkommen. Nur auf eines muß schon hier hingewiesen werden: es kommt leider auch heute noch vor, daß arme, zumeist schwachsinnige Frauenspersonen, zumal wenn sie geschwängert worden sind oder gar schon einige Kinder in die Welt gesetzt haben, von armen Gemeinden geradezu verheiratet werden, um so die Armenlast abzuschütteln. „O, heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd' lieber andere an!“ Man scheint mancher Orts noch nicht das erforderliche Gefühl der Verantwortlichkeit aufzubringen. Solche Frauenspersonen gehören zumeist unter Vormundschaft, häufig in eine Anstalt, und der Ehekonsens (Art. 99) ist ihnen zu verweigern. Das ist dann wahre Präventivtätigkeit, geeignet, viel Not und Elend vorzubeugen und die Armenpflege zu entlasten.

Auf die Regelung der Eheschließung folgen unmittelbar die Bestimmungen über die Scheidung. Auch diese hat aus der Grundtendenz des Zivilgesetzbuches heraus eine etwelche Erschwerung erfahren. Es liegt nicht im Interesse der Gesamtheit, leichtfertige Ehescheidungen zu ermöglichen. Deshalb kann stets dann, wenn eine Aussicht auf Wieder-

vereinigung der Ehegatten vorhanden ist, zunächst auch nur auf Trennung erkannt werden. (Art. 146.)

Im übrigen sind vor allem die Nebenfolgen der Scheidung so geregelt, daß die Scheidung für den schwächeren Teil und für die Kinder möglichst wenig schlimme Folgen hat. So werden dem nichtschuldigen Ehegatten Unterhaltsansprüche eingeräumt und das unter Umständen selbst dann, wenn der andere Teil an der Scheidung auch nicht schuld ist, so z. B. bei Geisteskrankheiten (vergl. Art. 152). Der gesunde Ehegatte hat das Recht, bei unheilbarer Geisteskrankheit des andern Ehegatten die Scheidung zu verlangen. Aber wenn dieser dadurch in große Bedürftigkeit gerät, kann der Klagende zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden. Das ist für das Armenwesen nicht unwichtig. Der geisteskranke Ehegatte wird nicht einfach auf die eigenen Angehörigen und die Armenpflege verwiesen. Die eheliche Gemeinschaft wirkt, obwohl aufgelöst, in dieser Weise noch nach.

Ferner ist es prophylaktisch sehr wichtig, daß die Kinder bei der Scheidung richtig zugeteilt werden. Artikel 156 überläßt diese wichtige Aufgabe dem Richter. Damit lehnt das Gesetz alle Schablonen ab, welche das frühere Recht aufgestellt hatte: Die Kinder seien nach dem Alter, oder nach dem Geschlecht, oder nach dem Verschulden der Eltern zuzuteilen. Der Artikel verpflichtet vielmehr den Richter, die Augen aufzumachen, die Verhältnisse des konkreten Falles genau zu beobachten und für jeden Einzelfall das Bestmögliche vorzukehren, also ganz besonders und in erster Linie auf das Wohl und das Interesse der Kinder bedacht zu sein.

Verschiedene kantonale Einführungsgesetze verpflichten den Richter zu diesem Zwecke auch noch von der Vormundschaftsbehörde Bericht einzuziehen.

Des weitern regelt das Gesetz die Wirkung der Ehe. Hier zeigt sich der fürsorgliche Zug des Gesetzes und das Bestreben, die Ehe als Lebensgemeinschaft der Ehegatten zu schützen und zu stärken in der sorgfältigen Regelung der persönlichen Beziehungen und der Rechte und Pflichten der Ehegatten gegen einander (Art. 159 u. ff.).

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat sich hier die größte Selbstbeschränkung auferlegt. Sie sanktionierte

auf diesem Gebiete noch mehr als auf den andern das Prinzip des „laissez faire, laissez aller“. Die Ehegatten müssen selbst zusehen, wie sie zuwege kommen, und wenn es eben gar nicht geht, dann müssen sie sich scheiden lassen. Hier zeigt sich so recht die Armut dieses Familienrechts. Es wußte gegen alle Schäden im Grunde genommen nur ein Heilmittel und das war ein vernichtendes: die Auflösung der Ehe. Das Zivilgesetzbuch stellt demgegenüber Bestimmungen auf „zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft“ in Art. 169 und folg. Das ist gewiß ganz richtig gedacht. Die eheliche Gemeinschaft bedarf oft dieses Schutzes. Sie ist oft gefährdet, z. B. durch Gewalttätigkeiten des Mannes, durch seine Unsolidität, durch seine Trunkenheit, seinen Egoismus, in welchem er den Lohn nicht der Familie willig zukommen läßt, ihr das Haushaltungsgeld verweigert etc. Da soll der andere Ehegatte den Richter anrufen können. Man glaube ja nicht, daß dadurch die Ehe notwendigerweise unheilbar zerrüttet sein müsse; die Ehegatten sind oft allzu sehr aufeinander angewiesen. Auch aus ökonomischen Gründen wird die Scheidung vielleicht von keinem der Ehegatten gewünscht. Besonders die Ehefrau sucht sehr oft mit allen Kräften nach einem weniger radikalen Ausweg. Da mag also der Richter einmal zum Rechten sehen, den pflichtvergesenen Ehegatten an seine Pflicht mahnen (Art. 169) und erforderlichenfalls die nötigen Maßnahmen treffen, so etwa ein vorübergehendes Getrenntleben anordnen, die Kinder der Frau mitgeben und den Mann zu einer bestimmten Beitragsleistung verpflichten. Ein einsichtiger Richter kann so mit diesen Bestimmungen, Art. 169 f., zweifellos in manchen Fällen Gutes tun, einem schwerbedrängten Ehegatten und den Kindern helfen und der ehelichen Gemeinschaft über das Schwerste hinweghelfen. Das gilt vor allem auch für die Hilfsmittel des Art. 171: Ein Arbeiter bringt seinen Lohn nicht heim, verweigert der Frau ein angemessenes Haushaltungsgeld, er geht mit seinem Lohn ins Wirtshaus und Frau und Kinder müssen darben. Da kann die Frau zum Einzelrichter gehen und dieser kann den Schuldner des Mannes, also insbesondere seinen Arbeitgeber anweisen, seine Zahlungen ganz oder teilweise direkt an die Ehefrau zu entrichten. Daran muß sich dann der Schuldner halten, bei Gefahr nochmals zahlen zu müssen. Eine noch

größere sozialpolitische und vorbeugende Bedeutung kommt den Art. 191, 193 zu. Darnach ist der Arbeitserwerb der Frau Sondergut. Die Frau geht irgend einem Erwerbe nach als Arbeiterin, als Waschfrau, Putzfrau, Glätterin, Schneiderin etc. Was sie so erwirbt, gehört ihr. Sie ist nicht mehr, wie bisher, verpflichtet, diesen Arbeitserwerb dem Mann abzugeben, um dann zu gewärtigen, was er aus dem Gesamteinkommen der Ehegatten als Haushaltsgeld ihr wieder gewährt. Vielmehr verbleibt dieser Arbeitserwerb ihr. Allerdings muß sie ihn auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden, Art. 192, 2. Aber das geschieht denn doch durch sie selbst, direkt und nicht indirekt durch Ablieferung an den Mann. So will das Gesetz wieder wirken zum Schutze der Frau und der Kinder und damit zweifellos zum Schutze der Ehe selbst und gegen die Willkür eines brutalen und rücksichtslosen Ehemannes.

So viel über das Eherecht.

Der zweite Abschnitt regelt die Verwandtschaft und hier wieder zuerst das Kindesverhältnis. Die Art. 252 ff. sind so geregelt, daß möglichst vielen Kindern die günstigere rechtliche Stellung von ehelichen Kindern zugute kommt. Deshalb ist auch eine Ehelicherklärung durch den Richter, Art. 260 ff., und die Kinderannahme, Adoption, Art. 264 ff., die in manchen Kantonen nicht bekannt war, aufgenommen worden. Ferner bringt das Gesetz auch hier, wie im Eherecht, eine sorgfältige Regelung, nicht nur der vermögensrechtlichen Beziehungen, sondern auch der persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder gegen einander, Art. 270 f.

Eine besondere prophylaktische Bedeutung kommt den Bestimmungen über die außerehelichen Kinder zu. Diese waren bisher eine im Recht sehr mißgünstig behandelte Gruppe von Kindern. Unsere kantonalen Rechte standen durchwegs auf dem Standpunkt einer oft geradezu krassen Herrenmoral: Möglichst schonende Behandlung der außerehelichen Väter, hundert Auswege und Ausflüchte derselben, starke Zurücksetzung der Klägerin, der Mutter. Man übersah, daß dadurch vor allem das Kind getroffen wurde, ihm zum Verhängnis, der Allgemeinheit zum Schaden. Die Unehelichen sind es, welche viele unserer Anstalten füllen, sie stellen ein großes Kontingent der Verwahrlosten und

der Kriminellen, sie weisen eine starke Kindersterblichkeit auf. Aber auch unter den Gebrechlichen, wie z. B. den Blinden, stellen sie relativ einen größeren Prozentsatz als die ehelichen. Der Schutz des Individuums und das Interesse der Allgemeinheit verlangen also eine Besserstellung derselben. Das Zivilgesetzbuch bringt eine Reihe von Neuerungen in dieser Richtung, Art. 302 f. Ich verweise nur auf folgende: Es ist von größter Bedeutung, daß zur Wahrung der Interessen des Kindes obligatorisch ein besonderer Beistand bestellt werden muß, Art. 311, daß die Klage nicht nur von der Mutter, sondern auch vom Kind, d. h. von seinem Beistand erhoben werden kann, Art. 307, daß die Klage eingereicht werden kann nicht nur bis zur Geburt, sondern auch hernach ein ganzes Jahr lang, Art. 308, daß sie eingereicht werden kann nicht nur am Wohnort des Vaters (wodurch der Vater dieses Klagerecht oft illusorisch machte), sondern auch am Wohnort der Mutter, Art. 312, daß die Einreden gegen die Klage nicht entfernt mehr so begünstigt und gehäuft sind, wie im bisherigen Recht, Art. 314, 315, daß die Unterhaltsbeiträge des Vaters an das Kind ganz erheblich größer sind als zumeist in den bisherigen kantonalen Rechten, Art. 319. Eine besonders wichtige, kritische Zeit ist, wie für jedes Kind, so auch für das außereheliche, die Zeit nach der Entlassung aus der Schule. Deshalb ist wichtig, daß die Beitragspflicht des Vaters bis zum 18. Altersjahre besteht, damit das Kind in der Lage ist, einen Beruf zu erlernen. Mit all' diesen Bestimmungen soll der Vater, der doch schließlich ein Hauptverantwortlicher ist, wirksam belastet werden. Das dient mehr der Vorbeugung als seine bisherige Begünstigung. Ferner dient dies dem Wohlergehen des Kindes, so daß es eher sich gesundheitlich und moralisch entwickelt und zu einer bürgerlichen Existenz kommen kann. Und endlich dient dies auch der Entlastung der Armenpflege. Eine solche liegt insbesondere auch dann vor, wenn dem Vater das Kind mit Standesfolge zugesprochen wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen, oder wenn er sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig macht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat. Ein solcher Mißbrauch liegt vor, wenn etwa der Vormund, ein Beistand, ein Arbeitgeber, ein Dienst-

herr, ein Anstaltsleiter, ein Gefängnisaufseher, ein Pflegevater das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die Mündel, Pflegebefohlenen, Arbeiterinnen zu ihm stehen, mißbraucht hat. Dann trägt der Schwängerer grundsätzlich die gesamte Unterhaltungspflicht, Art. 323, 325.

Eine Entlastung der Armenpflege liegt auch in der Unterstützungspflicht der nächsten Verwandten. Sie ist geregelt in Art. 328, 329. Diese Unterstützungspflicht besteht gegenseitig für Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel. Bei außerehelichen Kindern besteht sie in gleicher Weise in der ganzen mütterlichen auf- und absteigenden Linie, in der väterlichen bei Anerkennung oder bei jener Zusprennung mit Standesfolge. Sie besteht dagegen nicht bei einem bloßen Schwägerschaftsverhältnis und nur bedingt für die Geschwister. Auch in dieser Form ist dies den meisten Kantonen gegenüber eine Ausdehnung. Die Geschwister können nämlich wenigstens dann zur Unterstützung herbeigezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, Art. 329, 2, und natürlich auch dann nur zur Leistung des notdürftigen Lebensunterhaltes des Unterstützungsbedürftigen. Stärker wollte man die Geschwister nicht belasten. Darüber hinaus soll und muß die Armenpflege einsetzen. Wie dieser Unterstützungsanspruch geltend gemacht wird, sagt das kantonale Recht. Art. 329, 3 bestimmt, daß der Anspruch vor der zuständigen Behörde geltend gemacht werde. Nach einigen kantonalen Rechten ist dies bei andern Ansprüchen der Richter, so in Zürich, Aargau und in der Westschweiz. In den anderen Kantonen ist es dagegen eine Administrativbehörde, zumeist der Gemeinderat als Armenbehörde selbst. Dabei kann der Anspruch geltend gemacht werden, entweder vom Unterstützungsberechtigten oder aber auch von der Armenpflege selbst, Art. 329, 3. Wenn die letztere Nichtunterstützungsberechtigte unterstützt, dann steht die Geltendmachung nur noch der Armenbehörde selbst zu. In vielen Kantonen deckt sich also die Behörde, welche den Anspruch geltend macht, und diejenige, welche über ihn entscheidet. In den meisten Kantonen ist es eben der Gemeinderat als Armenbehörde. Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht des Beteiligten an die Oberbehörde. — Vorbehalten bleibt auch im übrigen das kantonale Armenrecht, also etwa betreffend

die Internierung von liederlichen Armengenössigen oder familienunterstützten Personen, über die Wegnahme der Kinder, die selbst oder deren Eltern unterstützt werden etc. Die ganze Armengesetzgebung verbleibt eben den Kantonen. Sie bleibt bestehen neben Art. 328, 329 und neben den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Wegnahme der Kinder, über Anstaltsversorgung, über Entmündigung.

Ein letzter Abschnitt des Familienrechts regelt das Vormundschafswesen. Auch hier herrscht die Tendenz, vorzubeugen und zum Rechten zu sehen. Lieber die Freiheit des Individuums einschränken und einschreiten als eine Familie verkümmern und zu Grunde gehen lassen. Das Zivilgesetz wagt es neben der Geisteskrankheit, Geisteschwäche und der Verschwendung auch die Trunksucht zum Entmündigungsgrund zu erheben. Ein Trunksüchtiger soll unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu seinem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf, oder die Sicherheit anderer gefährdet, Art. 370. Der Trunksüchtige, der Alkoholiker, der Trunkenbold bedarf aber des Schutzes und des Beistandes, weil er sich selbst nicht mehr aus dem Sumpfe herausziehen kann und er gefährdet oft genug auch die Sicherheit anderer, Leib, Leben, Gesundheit von Frau und Kindern. Den Trunksüchtigen wird unter dem Zivilgesetzbuch das Leben sauer gemacht; sie können entmündigt werden. Dann kann ihnen die Eheschließung verunmöglicht, verboten werden, solange sie nicht geheilt oder wenn sie unheilbare Alkoholiker geworden sind. Wenn sie eine Ehe eingehen, und sie gefährden die eheliche Gemeinschaft, dann muß der Richter zum Schutz derselben nach Art. 169 und folg. angerufen werden. Ihr Arbeitslohn kann ihnen entzogen werden. Übrigens ist Trunksucht auch ein Scheidungsgrund. Es können dem Trunksüchtigen auch die Kinder weggenommen werden. Vor allem aber: sie können interniert werden, Art. 406, nur muß dann auch das Waisenamt, die Vormundschaftsbehörde, zustimmen, Art. 421, Ziff. 13. So kann ein heilbarer Trunksüchtiger in eine Heilanstalt gebracht werden, zwangsweise mit dem Eintritt des Vormundschaftsrechts auf Grund einer Beistands- oder Vor-

mundschaftsbestellung, wenn sonst nicht zu helfen ist. Es kann auch ein unheilbarer Trunksüchtiger zum Schutz der menschlichen Gemeinschaft und seiner Familie interniert werden. All das gilt aber nach Art. 370 auch für die Personen, die einen lasterhaften Lebenswandel führen, also etwa Prostituierte, Kuppler, Zuhälter, Strolche, Tagediebe, Bettler und Vagabunden. Auch hier besteht nach Art. 370 und 406 die Möglichkeit der Entmündigung und der Internierung. Freilich haben wir daneben schon vielfach armengesetzliche Bestimmungen, welche dies auch ermöglichen. Dann stehen eben wahlweise beide Wege offen. Der neue Strafgesetzentwurf sieht hier außerdem noch den strafrechtlichen Weg vor: Internierung als sog. sichernde Maßnahme, und er sieht vor allem vor, daß die erforderlichen Anstalten mit Unterstützung des Bundes errichtet werden.

Alle diese Bestimmungen dienen dem Schutze der Schwachen, dem Schutze der Frau und der Kinder in den Familien, sie dienen dem Kampfe gegen Verwahrlosung und Vergewaltigung und gegen Verarmung und Verelendung; sie dienen indirekt, aber nichts desto weniger wirkungsvoll, dem Kinderschutz, und wollen so gut dies mit den Mitteln des Privatrechts möglich ist, der Verarmung vorbeugen. In Bezug auf diese vorbeugende Wirksamkeit des Zivilgesetzbuches habe ich zwei Thesen aufgestellt. Die eine verlangt eine umfassende eindringliche Belehrung der weitesten Kreise, vor allem aber der Behörden über diese Bestimmungen. Die Gefahr ist groß, daß dieses neue Recht nicht oder nicht richtig angewendet werde, und was nützen die schönsten Bestimmungen, wenn sie nicht zu voller Wirksamkeit gebracht werden! Das setzt aber voraus, daß man sie kenne, und zwar genügt die Kenntnis des Gesetzestextes nicht, sondern es bedarf einer lebendigen Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, der Not des Lebens und der Fürsorgebedürftigkeit der Armen und Schwachen. Die Berechtigung, ja die Dringlichkeit und Notwendigkeit aller dieser Maßnahmen muß lebendig erfaßt werden, sonst bleibt all das toter Buchstabe. Am stärksten gilt dies von der Entmündigung der trunksüchtigen und lasterhaften Personen. Die beiden Artikel bieten für die meisten Kantone ein wichtigstes Schutzgesetz — aber angewendet muß es werden! Es macht sich gelegentlich eine Tendenz geltend, einfach das

alte Recht aus dem neuen Gesetzestext herauszulesen, die Vaterschaftsklage zu behandeln wie früher und dem Kinde nicht mehr zuzusprechen als früher. Gegen diese Tendenz der Bequemlichkeit und des Gehenlassens kann nicht scharf genug Front gemacht und angekämpft werden. Deshalb hat sich die Aufgabe der Belehrung nicht mit einer ersten Einführung um den 1. Januar 1912 herum erschöpft — sie hört gar nicht auf. Insbesondere kommen unserer vormundschaftlichen Behörde vielfach völlig neue Aufgaben zu, für welche ihr Verständnis erst geweckt werden muss. In unserem Schulwesen sind monatliche und vierteljährliche Lehrerkonferenzen gäng und gäbe. Ich möchte geradezu auch solche Konferenzen für die vormundschaftliche Behörde anregen. Sie böten Gelegenheit, die Erfahrungen auszutauschen und das Verständnis der vormundschaftlichen Aufgaben zu vertiefen.

Hand in Hand damit müssen auch geeignete organisatorische Maßnahmen gehen. Diese bestehen schließlich stets darin, den rechten Mann an den rechten Platz hinstellen. Unter diesem Gesichtspunkte sei auch hier auf die Sammel- und Berufsvormundschaften hingewiesen. Gerade für vermögenslose Kinder und wieder besonders für uneheliche Kinder finden sich je länger je weniger geeignete und willige Einzelvormünder. Sie müssen die Rechtsansprüche gegen die außerehelichen Väter geltend machen, für die Unterbringung der Kinder sorgen und diese immer wieder kontrollieren. Das sind heikle, schwierige, verantwortungsvolle und zeitraubende Aufgaben, denen der gewöhnliche Bürger zumeist gar nicht gewachsen ist. Man behilft sich etwa so, daß man die Beistandschaft oder die Vormundschaft über Uneheliche mit Vorliebe einem Advokaten überträgt. Das ist nicht gerade ein glücklicher Ausweg. Hier kann nur die Sammelvormundschaft helfen. Diese soll und kann sich zumeist ganz einfach und natürlich entwickeln. In kleinen Verhältnissen, in den Dörfern draußen, handelt es sich nicht um Berufsvormundschaft. Der Gemeinderat bemüht sich, einen einzelnen, für die Aufgabe tauglichen Mann zu finden, der sich bereit erklärt, mehr als zwei Vormundschaften zu übernehmen. Ihm werden alle diese Beistandschaften über Außereheliche und alle diese Vormundschaften, in welchen es sich lediglich um die per-

sönliche Fürsorge handelt, übertragen. Die Gemeinde setzt ihm hiefür ein Entgelt aus. Das kann der Pfarrer, der Lehrer, der Gemeindeschreiber, ein Beamter, ein Privatier etc. des Dorfes sein. In größeren Verhältnissen wird dann allerdings daraus eine halbe oder volle Tagesbeschäftigung, ein Beruf. Der große Vorteil dieser Institution besteht dann darin, daß die Kinder einen Vormund erhalten, welcher seine Aufgabe nicht als Laie, sondern als Fachmann erfüllt. Er hat die nötigen Rechtskenntnisse, er hat den geschärften Blick, er kennt die Unterbringungsmöglichkeiten und er hat die Mittel der Kontrolle. Man darf nicht zu viel von ihm verlangen: er ersetzt dem Kinde nicht Vater und Mutter, er nimmt es nicht selbst in Pflege und er erzieht es nicht selbst, aber die rechtlichen und äußerlichen Verhältnisse schafft er, welche eine richtige Erziehung durch andere ermöglichen. Deshalb ist auch hier die Gefahr der Bureaukratie nicht so groß, deshalb ist mit der Berufsvormundschaft überall ein großer Erfolg erzielt worden. Dem Kinde wird so besser geholfen als durch einen unzulänglichen Einzelvormund. Die Berufsvormundschaft ist auch vom Standpunkt der Armenpflege aus zu begrüßen. Es ist notorisch, daß sie die außerehelichen Väter sehr viel wirksamer zu den Alimentationsverpflichtungen heranzuziehen versteht. Sowohl der Prozeß als nachher die Betreibung werden energischer und umsichtiger durchgeführt. So ist es übereinstimmende Beobachtung, daß die Amtsvormundschaft geradezu eine Entlastung der Armenpflege herbeiführt. Sie ist aber auch zu begrüßen vom Standpunkt der Armenpfleger selbst aus, auch der Geistlichen, Lehrer und auch der privaten Fürsorgevereine. Denn diese verkehren natürlich lieber und mit größerem Erfolge für ihre gute Sache mit einem erfahrenen und für diese Aufgaben geeigneten Berufsvormund, als mit einem Einzelvormund, der seine Gedanken überall, nur nicht bei seinem Mündel hat. Es ist schon so viel hierüber geschrieben und gesprochen worden, daß ich mich mit diesen wenigen Worten begnüge. Auch hier gilt, daß der Worte genug gewechselt sind und nunmehr alles auf die lebendige Tat ankommt.

So eröffnet uns der flüchtige Gang durch das Zivilgesetzbuch ein weites Feld vorbeugender Tätigkeit. Trotzdem wird dadurch sich das Gebiet der unmittelbaren Kin-

der Fürsorge selbst und das Arbeitsgebiet der Armenpflege bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht verringern, sondern sehr stark erweitern. Das Zivilgesetzbuch enthält bekanntlich eine Art Fürsorgeerziehungsgesetz. Es auferlegt den Vormundschaftsbehörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die Pflicht, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, Art. 283, so, wenn die Eltern ihre Erziehungspflicht vernachlässigen, es unterlassen, das Kind angemessen zu kleiden, zu ernähren, zu erziehen, in die Schule zu schicken, es etwas rechtes lernen zu lassen, wenn sie es mißhandeln, ausbeuten, zum bösen, zum bitteln, zum stehlen anhalten. Für alle diese Fälle schreibt das Gesetz vor, daß die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Maßnahmen treffen soll. Das ist aber nicht bureaukratisch, nicht schablonenhaft geregelt. Die Behörde soll eben in jedem Einzelfall die zweckmäßigsten Anordnungen treffen: die Eltern vorladen, sie an ihre Pflicht erinnern und sie ermahnen, auch die ältern Geschwister vorladen und zur Mitwirkung heranziehen, bestimmte Befehle erteilen, Buße androhen, eine Aufsicht anordnen, einen Beistand bestellen oder doch irgend eine Hilfsperson herbeiziehen etc. Vor allem aber können sie den Eltern das Kind wegnehmen und es versorgen. Das kann nach Art. 284 stets geschehen, wenn das Kind verwahrlost oder in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet ist. Die Verwahrlosung — die körperliche oder geistige, intellektuelle oder moralische — braucht nicht schon da zu sein, es genügt eine dauernde Gefährdung, es genügt, daß man sich sagen muß, wenn es so weiter geht, wird das Kind an Leib oder Seele dauernd Schaden nehmen. Die Bestimmung kommt natürlich auch für Uneheliche zur Anwendung, auch für Ziehkinder oder Pflegekinder, auch für resp. gegen die Anstaltsunterbringung selbst, sie kommt nicht nur für das frühe Kindesalter in Betracht, sondern auch für Schulkinder, aber auch für Jugendliche nach der Schulzeit, in der Lehre.

Hier überall also Einschreiten und Versorgung; ob in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt, läßt das Gesetz offen. Das bestimmen die Kantone, bzw. die Praxis. Das entscheidet sich nach der Lage des Falles und darnach, ob geeignete Familien oder Anstalten zur Verfügung stehen. Über die Frage der Anstalts- oder Familienversor-

gung hat sich vor wenigen Jahren in Ihrer Jahresversammlung Ihr jetziger Präsident geäußert. Die Anstaltsversorgung ist jedenfalls häufig geboten bei den gebrechlichen Kindern. Das Zivilgesetzbuch ist das erste privatrechtliche Gesetzbuch, das auf sie ausdrücklich Bezug nimmt und ausdrücklich verlangt, daß auch ihnen eine angemessene Ausbildung zu Teil werden müsse. Das gilt für die geistig und körperlich Gebrechlichen, also für die Blinden, die Tauben, die Stummen, die Taubstummen, die Krüppel, Epileptischen, Geisteskranken, Geistesschwachen, Psychopathischen und sogenannten schwer- oder nichterziehbaren Kinder, Art. 275, 2. Das ist eine lange Reihe solcher Gebrechlicher. Vielerorts geschieht auch heute noch viel zu wenig für sie. Man beläßt sie in dem ungeeigneten Milieu ohne Pflege, ohne Erziehung, ohne Ausbildung, und so fallen sie dem Staate oder der Armenpflege zur Last, während viele sehr wohl so weit gebracht werden könnten, daß sie einem Beruf nachzugehen imstande wären. Auch für diese Gebrechlichen des Art. 275 gilt Art. 284. Wenn sie gefährdet sind und die Eltern nicht freiwillig das Kind in eine Anstalt bringen, muß die Vormundschaftsbehörde dafür sorgen. Wenn eine Wegnahme und Versorgung nötig wird, wird dies hier wohl durchwegs die Anstaltsversorgung sein.

Über diese letztere nur noch eine Bemerkung. Es kommt nicht selten vor, daß Eltern, aber auch andere Angehörige, auch ein unverständiger Vormund vorzeitig die Rücknahme eines in einer Anstalt versorgten Kindes verlangen. Sie können sich dann auf Art. 273, 1 berufen. Darnach bestimmen die Eltern den Aufenthalt des Kindes und dieses darf ihnen nicht widerrechtlich vorenthalten werden. Nun ist zu unterscheiden: Wenn das Kind den Eltern weggenommen und von der Vormundschaftsbehörde versorgt worden ist, dann bestimmt diese, wann das Kind den Eltern wieder zurückgegeben werden dürfe und müsse. Die Anstalt ist also durch die Vormundschaftsbehörde gedeckt und kann auch bei dieser ihren Standpunkt geltend machen. Oft haben es aber die Eltern nicht so weit kommen lassen und haben das Kind selbst in die Anstalt gebracht. Dann können sie es grundsätzlich auch zurückholen. Aber die Anstalt hat das volle Recht, sich zu vergewissern, ob sich dies durch die Interessen des Kindes, durch Erziehungsbedürfnisse und

durch den Zustand des Kindes auch rechtfertigen lasse. Kommt die Anstalt zu der Überzeugung, daß die Rücknahme jetzt eine unzeitige, eine schädliche sei und die leibliche oder geistige Wohlfahrt des Kindes gefährde, dann kann sie an die Vormundschaftsbehörde gelangen und dann entscheidet diese über jenes Rücknahmebegehren. Die Eltern haben in einer Anwandlung der Einsicht das Kind gebracht, in einer Anwandlung der Habsucht und des Unverstandes wollen sie es wieder zurück haben. Darin kann aber eine Gefährdung liegen und dann kann die Anstalt für das Kind den Schutz des Waisenamtes anrufen.

Auch in Bezug auf diesen Kinderschutz und die Kinderversorgung gelten die Thesen zu I. Auch hier tut unablässige Aufklärungsarbeit not, auch hier ein allgemeines und vertieftes Verständnis für die Schutzbedürftigkeit des Kindes. Man denke nur immer wieder an die Fälle traurigster Kindermißhandlung, welche oft nur möglich sind infolge der Teilnahmslosigkeit und des Unverstandes der Nachbarschaft. Ferner habe ich hier die These aufgenommen, daß das Einschreiten möglichst rechtzeitig erfolgen soll und nicht erst, wenn es schon zu spät ist. Wie nötig das ist, beweisen die Erfahrungen, die auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung in Deutschland gemacht worden sind.

Hier aber setzt nun vor allem eine zweite Schwierigkeit ein: die Kostenfrage. Alle diese Grundsätze sind schön und gut, aber es ist kein Zweifel, daß eine richtige Durchführung außerordentliche Kosten verursacht; ja zu einem Teil sind heute diese Grundsätze noch gar nicht durchführbar. Wir haben noch gar nicht genug Anstalten, um jene volljährigen Personen, die wegen Trunksucht und lasterhaften Lebenswandels unter Vormundschaft und in eine Anstalt gehören, zu internieren. Und ebenso wenig haben wir schon alle die Anstalten, die nötig wären, um die gebrechlichen oder die verwahrlosten Kinder, welche einer Anstaltsbehandlung bedürfen, richtig zu versorgen. Manche Kantone haben überhaupt noch keine solche Anstalten, sie sind also auf außerkantonale Anstalten angewiesen. Dort erweist sich dann die Unterbringung wieder als zu teuer; und weil das liebe Geld fehlt, geschieht gar nichts. Am Kostenpunkt kann die schönste Reform scheitern, deshalb muß ihm alle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nach dem Gesetz werden die Kosten zunächst von den Eltern getragen, Art. 272, 289. Wenn und soweit also diese ein Einkommen haben, sind sie heranzuziehen, eventuell das Kind, eventuell die Angehörigen nach Art. 328, 329 (die unterstützungspflichtigen Verwandten). Darüber hinaus aber verweist Art. 284, 3 auf das öffentliche Recht. Dieses öffentliche Recht ist bis anhin in der Hauptsache einfach das kantonale Armenrecht. Versagt die Familie, dann muß die Armenpflege einspringen. Diese Lösung ist nach zwei Richtungen unbefriedigend. Sie ist es vom Standpunkt der betroffenen Familie aus. Es ist für diese hart, daß sie armengenössig wird, nur weil dem Kinde die Anstaltsbehandlung zu Teil wird, die es benötigt. Dagegen sträuben sich die Eltern und es ist achtenswert, daß sie es tun. Aber darunter hat dann natürlich das Kind zu leiden. In Wirklichkeit geht die Auferziehung der Kinder und die Anstaltserziehung anstaltsbedürftiger Kinder über die Aufgabe der Armenpflege hinaus. Diese Aufgabe ist ihrem Wesen nach nicht eine armenrechtliche. Es ist also nicht richtig, diese Eltern und diese Kinder für diesen Zweck auf die Armenpflege zu verweisen. Deshalb erklärt der Kanton Glarus, daß Erziehungsbeiträge der Armenpflege nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Deshalb verweisen einige Kantone wirklich an letzter Stelle auf die Armenpflege und verweisen vorher noch auf die Mitwirkung Privater, auf die privaten Fürsorge- und Gemeinnützigkeitsvereine, Stiftungen und Anstalten, so z. B. Baselstadt. Im übrigen verweisen die Kantone eben auf die Armenpflege. Nur ganz vereinzelt wird dabei auch die Möglichkeit der Unterstützung von Nichtkantonsbürgern durch die Wohngemeinde vorgesehen. — Das alles sind erst Ansätze. Man wird hier zu einer durchgreifenden Reform erst mit der Reform des Armenwesens selbst gelangen. Dieses aber hängt zusammen mit dem Problem der Einbürgerung und für dieses wird nur das Bundesrecht eine Lösung bringen. Für das kantonale Recht sollte aber doch wenigstens verlangt werden die Durchsetzung des Grundsatzes: die Verpflegungskosten für untergebrachte gebrechliche oder verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter fallen zu Lasten der allgemeinen Schulkosten, nicht der Armenpflege. Das Bundesrecht erleichtert dies. Denn nach dem Bundesgesetz über

die Subvention der Primarschulen von 1903 können die Kantone Subventionen auch verwenden für die Erziehung schwachsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter. Sehr wichtig ist, daß nach der Vollziehungsverordnung, Art. 4, unter diese Kategorie auch andere abnormale bildungsfähige Kinder, also nicht nur Schwachsinnige, sondern auch Taubstumme, Epileptische und Blinde fallen, ebenso Verwahrloste, stets aber nur während der Dauer der Schulpflicht. So wäre hier bereits die Brücke gefunden vom Armenwesen hinüber zum Schulwesen.

Dazu kommt aber die starke Einschränkung: die Bundessubvention darf in dieser Form für diese Kinder nur verwendet werden durch Subventionierung öffentlicher, staatlicher Anstalten. Vereinzelt hat diese Bestimmung schon zur Verstaatlichung solcher Anstalten geführt. Sie hat aber auch schon zu Eingaben an den Bundesrat geführt, es möchte doch eine Änderung des Gesetzes in dem Sinne herbeigeführt werden, daß auch private Anstalten unter den erforderlichen Garantien subventionsfähig erklärt würden; denn diese Anstalten sind weitaus zum größten Teil noch private.

Ferner kommt Art. 64 bis der Bundesverfassung in Betracht. Dieser Artikel gestattet dem Bund die Subventionierung von Einrichtungen zum Schutz verwahrloster Kinder. Er ist noch nicht zur Ausführung gelangt. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat in ihrer Jahresversammlung vom 3. und 4. Mai dieses Jahres eine Eingabe an den Bundesrat beschlossen, es mögen diese Subventionen den Kantonen und den privaten Hilfsgesellschaften eröffnet werden. Ob Aussicht vorhanden ist, für sofortige Verwirklichung dieses Postulates, ist zweifelhaft. Das Strafgesetz steht vor der Tür. Dieses sieht Anstalten für verwahrloste und für jugendliche Rechtsbrecher vor und macht die Einrichtung solcher Anstalten den Kantonen zur Pflicht. Die Subventionierung wird wohl erst in Verbindung mit der Einführung des Strafgesetzbuches erfolgen.

Das Zivilgesetzbuch will prophylaktisch wirken. In seinem Geiste liegt aber auch ein umfaßender Jugendschutz, ein umfaßendes behördliches Einschreiten und eine ausgedehnte Anwendung der Anstaltserziehung. Nach beiden Richtungen gilt es, die rechtlichen Möglichkeiten auch aus-

zubeuten, aus dem Gesetzbuch auch eine wirksame Waffe zu schmieden. Der schwierigste Punkt ist die Kostenfrage. So viel vom juristischen Standpunkt aus zum heutigen Thema. Und diese juristische Betrachtungsweise war meine Aufgabe. Sie schließt jedoch die Anerkennung nicht aus, daß auf diesem Gebiete das Wichtigste und Höchste die lebendige Betätigung der rechten Gesinnung ist. Die kleine Arbeit des täglichen Lebens ist hier das wahrhaft Große. Dieses wird nur möglich durch die Liebe und Begeisterung. Das Recht allein tuts nicht, es löst die Tat nicht aus, es kann sie nur fördern und ihre Wirksamkeit verstärken. —

Thesen des Referenten.

1. Die wirksamste Jugendfürsorge und die beste Entlastung der Armenpflege liegt in der Vorbeugung. Deshalb müssen alle zuständigen Instanzen stets auf die ausgiebige Anwendung der vorbeugenden Maßnahmen bedacht sein, welche das schweiz. Z. G. B. vorsieht, z. B. in Art. 99, 152, 156, 169 ff., 184, 191 Ziff. 3, 283 ff., 311, 319, besonders Art. 370, 406. Die Durchführung setzt aber voraus:

a) eine gründliche Belehrung der Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, der Gerichte, der Armenpflegen, aber auch der weitesten Kreise über das geltende Recht. Die Tagespresse soll sich noch in stärkerem Maße in den Dienst der Aufgabe stellen. Eine erhebliche Förderung des Verständnisses für die neuen Aufgaben wäre auch durch bezirks- und kantonsweise Konferenzen der Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden zu erhoffen;

b) geeignete organisatorische Maßnahmen. Eine solche liegt in der Einführung der Amtsvormundschaft. Diese ist auch vom Standpunkt der Armenerziehervereine aus zu fördern. — Die Anerkennung der Jugendfürsorgevereine und die Inanspruchnahme ihrer Mitarbeit in den kantonalen Einführungsgesetzen sind zu begrüßen und die praktische Durchführung möglichst zu fördern, ebenso die Bestrebungen, welche durch Fühlungnahme der beteiligten Verbände und Personen die Zersplitterung der Kräfte und die Vergeudung der Mittel verhüten wollen. Dagegen ertragen die Aufgaben der Jugendfürsorge keine völlige Kommunalisierung oder Verstaatlichung.

2. Trotz aller prophylaktischen Bestrebungen und Maßnahmen erfahren die Erziehungsanstalten aller Arten und das Armenwesen durch eine gewissenhafte Anwendung des Z. G. B. eine gesteigerte Belastung.

a) Die Einweisung gefährdeter und gebrechlicher Kinder, welche einer Anstaltsbehandlung benötigen, muß rechtzeitig erfolgen. Insbesondere darf bei gefährdeten Kindern nicht erst der Eintritt der Verwahrlosung abgewartet werden.

b) Die Armenpflege ist von den großen Lasten, welche die Durchführung des neuen Rechtes mit sich bringt, möglichst zu entlasten. Die Kosten des vormundschaftlichen Einschreitens dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt und ihre Bestreitung soll möglichst der Armenpflege abgenommen werden. Insbesondere ist dringend wünschenswert, daß der Bund die Anstalten für verwahrloste (B.-V. Art. 64 bis), aber auch für gebrechliche Kinder subventioniere.